

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region Oberaargau**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau, handelnd durch das Verbandsparlament,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Kulturverein Chrämerhuus**, handelnd durch den Vorstand,

(nachstehend **Verein** genannt)

betreffend Leistungen und Unterstützung des **Kulturzentrums Chrämerhuus**

für die Beitragsperiode 2021–2024

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Organisationsreglement des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau vom 9. Januar 2015 (in Kraft ab 1. Januar 2015)
- Statuten Kulturverein Chrämerhuus vom 3. September 1975, Fassung vom 21. April 2009

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Kulturvereins Chrämerhuus

1 Der Verein bezweckt nach der Bestimmung seiner Statuten die Förderung des kulturellen Lebens, ausgehend vom „Chrämerhuus“ an der Jurastrasse 12. Im Weiteren bezweckt der Verein die Erhaltung der Liegenschaft „Chrämerhuus“.

2 Der Verein bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

1 Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

2 Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Vereins.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins

Art. 3 Katalog der Leistungen

1 Kulturveranstaltungen: Der Verein organisiert kulturelle Veranstaltungen und Reihen mit professionellem Standard, die mindestens regionale Beachtung finden. Er berücksichtigt bei der Programmgestaltung verschiedene Sparten wie:

- a Musik;
- b Literatur;
- c Kleinkunst;
- d Theater;
- e Film.

Der Verein versteht sich als Plattform zur Förderung der Jugendkultur und fördert den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kulturschaffender.

2 Ausstellungen und Ateliertätigkeiten: Der Verein zeigt Ausstellungen im Bereich der bildenden Kunst und stellt Räumlichkeiten für Ateliertätigkeiten zur Verfügung.

3 Kulturvermittlung: Der Verein spricht mit seinen Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Er realisiert:

- a Öffentliche Vermittlungsangebote wie Podiumsgespräche und Diskussionsrunden;
- b Stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Vor- und Nachbesprechungen (nach Möglichkeit).

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- 1 Positionierung: Analyse der Positionierung des Kulturzentrums Chrämerhuus und Schärfung des Programmprofils im Verhältnis zu anderen Kulturakteuren in Langenthal wie Stadttheater und OldCapitol.
- 2 Interne Organisation: Analyse der internen Organisation des Kulturzentrums Chrämerhuus und Schärfung der Aufgabenteilung zwischen Vereinsvorstand, Kulturverantwortlichen und ehrenamtlichen Veranstaltern und Programmgruppen.
- 3 Finanzierung Wuhrplatzfest: Prüfung von neuen Finanzierungsmöglichkeiten für das jährlich durchgeführte Wuhrplatzfest mit dem Ziel, die Veranstaltung nachhaltig zu sichern.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 6 Rahmenbedingungen

- 1 Der Verein arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region und des Kantons zusammen.
- 2 Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- 3 Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- 4 Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- 5 In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- 6 Der Verein gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- 7 Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- 8 Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 % des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.
- 9 Der Verein sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 7 Betriebsbeitrag

- 1 Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 67'500.00**.
- 2 Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- 1 Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
 - a die Stadt Langenthal 50 Prozent, d. h. CHF 33'750.00;
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 27'000.00;
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d. h. CHF 6'750.00.
- 2 Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Liegenschaft sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen. Der Verein entrichtet der Stadt Langenthal als Eigentümerin der Liegenschaft "Chrämerhuus" einen Mietzins. Die Bestimmungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft sind im Mietvertrag vom 8. November 2000 geregelt.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge

- 1 Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- 2 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins zu übernehmen.

Art. 11 Eigenleistungen

- 1 Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Er erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen.
- 2 Der Verein bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.
- 3 Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 12 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- 1 Die Stadt Langenthal entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 15. März.
- 2 Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 15. März.
- 3 Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau stellt den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 13 Rechnungslegung

¹ Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.

² Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 14 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Der Verein unterbreitet dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau bis spätestens am 30. April des Folgejahres:

- a den Jahresbericht des Vorjahres;
- b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und einem allfälligen Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr;
- d das ausgefüllte Reporting-Blatt für das Vorjahr gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

³ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau leitet die Berichterstattung des Vereins zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 15 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter des Vereins sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau.

Art. 16 Einsichtsrecht

¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Verein dessen Angebote kostenlos besuchen.

² Der Verein erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 18 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 19 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins, den Gemeinderat der Stadt Langenthal, das Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Kulturverein Chrämerhuus

Langenthal, den 2.6.2020

Der Co-Präsident



Loris Aregger

Die Co-Präsidentin



Joséphine Lüdi

- Gemeinderat der Stadt Langenthal mit Beschluss-Nr. _____ vom _____
- Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau mit Beschluss-Nr. _____ vom _____
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau

Anhang 1: Reporting-Blatt Kulturzentrum Chrämmerhuus

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung Messung der Leistungen	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2021	Ist-Wert 2022	Ist-Wert 2023	Ist-Wert 2024
Kulturveranstaltungen	Durchführung von Veranstaltungen:	70				
	- Anzahl Veranstaltungen insgesamt	offen				
	- davon Anzahl Veranstaltungen Musik	offen				
	- davon Anzahl Veranstaltungen Literatur	offen				
	- davon Anzahl Veranstaltungen Kleinkunst	offen				
	- davon Anzahl Veranstaltungen Theater	offen				
Ausstellungen und Atelieraktivitäten	- davon Anzahl Veranstaltungen Film	offen				
	Präsentation von Ausstellungen:	3				
	- Anzahl Ausstellungen	ja				
Kulturvermittlung	Räumlichkeiten für Atelieraktivitäten:	ja				
	- Angebot vorhanden	5				
	Öffentliche Vermittlungsangebote für Erwachsene:	5				
	- Anzahl Veranstaltungen					
	Öffentliche Vermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:	5				
	- Anzahl Veranstaltungen	offen				
Zusammenarbeit Kooperationen	Stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen:	5				
	- Anzahl Veranstaltungen (nach Möglichkeit)					
Ausstrahlung Besucherzahlen	Statistische Angaben	offen				
	- Anzahl Kooperationen mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus Region und Kanton	5				
	Statistische Angaben	ja				
	- Detaillierte Besucherstatistik vorhanden	6'000				
	- Anzahl Besucherinnen und Besucher	offen				
	- Anzahl teilnehmende Schulklassen (nach Möglichkeit)	120				
Schulische Vermittlung Mitgliederzahlen Online-Auftritt	- Anzahl Mitglieder des Kulturvereins	offen				
	- Anzahl Besuche ("Sessions") der Website	50				
	- Anzahl Abonnenten des Newsletters	200				
	- Anzahl Abonnenten des Postversands Programmflyer	1'200				
	- Anzahl Abonnenten der Social Media: Facebook	10				
Medienecho	- Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien					

Finanzen		Finanzielle Angaben	
Jahresrechnung	- Ergebnis Jahresrechnung		offen
Eigenleistungen	- Kostendeckungsgrad**		60 %

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsbeitrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2021	Stand 2022	Stand 2023	Stand 2024
Positionierung	Analyse der Positionierung des Kulturzentrums Chrämerhuus und Schärfung des Programmprofils im Verhältnis zu anderen Kulturaktoren in Langenthal wie Stadttheater und OldCapitol (Prüfen im Rahmen eines Analysepapiers).				
Interne Organisation	Analyse der internen Organisation des Kulturzentrums Chrämerhuus und Schärfung der Aufgabenteilung zwischen Vereinsvorstand, Kulturverantwortlichen und ehrenamtlichen Veranstaltern und Programmgruppen (Prüfen im Rahmen eines Analysepapiers).				
Finanzierung Wuhrplatzfest	Prüfung von neuen Finanzierungsmöglichkeiten für das jährlich durchgeführte Wuhrplatzfest mit dem Ziel, die Veranstaltung nachhaltig zu sichern (Prüfen im Rahmen eines Konzeptpapiers).				